

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Dienstleistungen der

Aequitas Software GmbH & Co. KG, c/o WeWork, Hermannstr. 13, 20095 Hamburg (im Folgenden „Aequitas“ genannt)

Stand: März 2020

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Aequitas (als Dienstleister oder Auftragnehmer) und dem Auftraggeber abgeschlossenen Dienstleistungsverträge, sowie alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens der Aequitas nicht ausdrücklich widersprochen wird. Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1** Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individual-vertraglichen Vereinbarung. Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet.
- 2.2** Für die Abgaben der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt die Aequitas selbst Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.
- 2.3** Es steht der Aequitas frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden, sofern die Kundenschutzvereinbarungen nicht verletzt werden.
- 2.4** Das Vertragsverhältnis für die Dienstleistungen kommt durch Erteilung eines Kundenauftrags durch den Auftraggeber (Angebot) und dessen Annahme durch den Aequitas zustande.
- 2.5** Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung ist im schriftlichen Auftrag oder in einer einzelvertraglichen Regelung beschrieben.

3. Vertragsdauer und Kündigung

- 3.1** Der Vertrag beginnt am individuell vereinbarten Zeitpunkt und endet spätestens mit Ablauf der zwischen den Parteien vereinbarten voraussichtlichen Laufzeit. Bei Notwendigkeit kann die voraussichtliche Laufzeit des Projektes zwischen den Vertragsparteien während der Laufzeit des Vertrages per Textform (z.B. E-Mail) verlängert werden. Der Vertrag endet vor Ablauf der voraussichtlichen Laufzeit, wenn die Aequitas ihre Leistungen vollständig erbracht hat.
- 3.3** Beide Vertragsparteien können den vereinbarten Projektvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ordentlich kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Leistungsumfang, Pflichten der Vertragspartner

- 4.1** Die durch Aequitas zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die detailliert aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag oder einer einzelvertraglichen Regelung.
- 4.2** Die Aequitas stellt das zur Leistungserbringung erforderliche Personal und nötige Gerätschaften, sofern der Auftraggeber nicht über entsprechendes Gerät oder Räumlichkeiten verfügt, es sei denn individualvertraglich ist etwas anderes vereinbart.
- 4.3** Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, kann der Überprüfungsaufwand hierfür von Aequitas bei vorheriger Ankündigung berechnet werden, sofern der Auftraggeber dennoch auf der Überprüfung des Änderungsantrages besteht. Ggf. werden die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt und kommen entsprechend diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.
- 4.4** Der Auftraggeber wird die Aequitas bei der Erbringung der vertraglichen Leistung in angemessenem Umfang unterstützen. Der Auftraggeber wird insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen sowie bei Tätigkeiten vor Ort den Mitarbeitern der Aequitas Arbeitsplätze sowie die erforderliche Arbeitsumgebung unentgeltlich zuweisen.

5. Zahlungsbedingungen und Preise

- 5.1** Bei Vergütung nach Zeitaufwand wird die Aequitas ihre Leistungen viertelstundengenau erfassen. Die Leistungsnachweise legt Aequitas dem Projektleiter des Auftraggebers monatlich zur Kenntnis und Unterschrift vor.
- 5.2** Die vereinbarte Vergütung versteht sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.3** Alle Rechnungen, die auf Dienstleistungen der Aequitas beruhen, sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.
- 5.4** Im Verzugsfalle ist die Aequitas berechtigt, im zumutbaren Umfang weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten.

6. Geheimhaltung und Datenschutz

- 6.1** Die Aequitas ist Dritten gegenüber zur Geheimhaltung aller im Zusammenhang mit der Auftragsanbahnung und -durchführung erlangten Informationen – dazu gehören auch betriebliche Angelegenheiten, Geschäftsvorgänge, zugänglich gemachtes Know-how, Dokumente, Unterlagen, Daten sowie Inhalte dieses Projektvertrags – (im Folgenden gemeinsam „Vertrauliche Informationen“) - verpflichtet. Vertrauliche Informationen sind vertraulich zu behandeln und sorgfältig zu verwahren. Eine Verwertung und/oder Verwendung gleich welcher Art zu anderen Zwecken als der Vertragserfüllung ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 6.2** Die Geheimhaltungspflicht dauert nach Beendigung eines Projektvertrags für drei Jahre fort. Der Auftraggeber wird auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht verzichten, wenn Aequitas ein berechtigtes Interesse hieran schriftlich anzeigt und die Interessen des Auftraggebers und dessen Kunden gewahrt bleiben.
- 6.3** Absatz (6.1) und (6.2) finden keine Anwendung auf solche Vertraulichen Informationen, (i) die dem Auftragnehmer bereits vor Abschluss eines Projektvertrags ohne Zutun des Auftraggebers bekannt waren, (ii) die ohne Zutun des Auftragnehmers der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich waren oder werden oder (iii) zu deren Offenlegung die Aequitas von Gerichten oder Behörden wirksam verpflichtet wird.

7. Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte

- 7.1** Als Arbeitsergebnisse gelten alle, anlässlich oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern, den vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmern oder deren Mitarbeitern, erstellten oder anderweitig hervorgebrachten (i) Informationen, Dokumente und Aufzeichnungen, (ii) Dateien, Datensammlungen und Datenverarbeitungsprogramme in Quell- und Objektform, (iii) Spezifikationen und Bilder.
- 7.2** Die Aequitas überträgt dem Auftraggeber das Eigentum an allen im Rahmen dieses Projektvertrags geschaffenen Arbeitsergebnissen. Die Aequitas räumt dem Auftraggeber zudem das nicht befristete, räumlich nicht beschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und übertragbare Recht ein, sämtliche Arbeitsergebnisse auf jegliche Art und für alle Zwecke zu nutzen und zu verwerten. Die Rechtseinräumung umfasst auch das Recht, die Arbeitsergebnisse an Dritte zu vermieten und Unterlizenzen an jeden Einzelnen der bezeichneten Rechte zu gewähren.

8. Haftung

- 8.1** Aequitas haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Aequitas ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet Aequitas in demselben Umfang.
- 8.2** Darüber hinaus, soweit die Aequitas gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.
- 8.3** Für entgangenen Gewinn haftet Aequitas nicht.
- 8.4** Die Haftung durch die Aequitas für den Verlust oder die Veränderung von Daten wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 8.5** Der Aequitas bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen. Mitverschulden liegt insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen an die Aequitas oder unzureichender Datensicherung vor. Unzureichende Datensicherung ist insbesondere gegeben, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen

- Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen.
- 8.6** Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr mit der Maßgabe, dass für Ansprüche nach Abs. 1 Ziff. a) sowie in den Fällen des Absatzes 2 die gesetzliche Verjährungsfrist gilt. Die Verjährungsfrist gem. Satz 1 beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.
- 9. Abnahme**
Ist im Hinblick auf ein Arbeitsergebnis der Aequitas eine Abnahme erforderlich oder vereinbart, so teilt die Aequitas die Fertigstellung der Leistung dem Kunden mit. Ab Fertigstellungsmitteilung wird der Kunde die Leistung binnen einer Frist von zwei Wochen prüfen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Unwesentlich ist insbesondere eine unvollständige Dokumentation.
- 10. Vertraulichkeit**
Aequitas hält die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere, wenn ihr Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Kunden gewährt wird. Sie stellt sicher, dass ihre Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet sie sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. Aequitas bezweckt keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen der Aequitas. Die personenbezogenen Daten werden von der Aequitas in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.
- 11. Einhaltung des Mindestlohngesetzes**
Die Aequitas sichert die Einhaltung der Regelungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz) zu. Er verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlöhne zu zahlen und nur solche Nachunternehmen zu beauftragen, die sich ebenfalls dazu verpflichtet haben, mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlöhne an ihre Arbeitnehmer zu zahlen.
- 12. Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel**
- 12.1** Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen dieser AGB oder einzelvertraglichen Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 12.2.** Die Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass für die Gültigkeit von Verträgen und sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen, Unterschriften auch durch ein System zur elektronischen Unterschrift (z.B. DocuSign) erfolgen können.
- 12.3** Diese AGB unterliegen deutschem Recht. Vertragssprache ist Deutsch. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.
- 12.4** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen werden durch diejenigen rechtswirksamen Bestimmungen automatisch ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Dies gilt auch im Fall einer Regelungslücke.

- Ende der AGB -